

**BUNDESMINISTERIUM DES INNERN**

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎ 0 18 88

Datum

D II 2 - 220 226/1 - 220 468/4 -

681 - 1949

4. August 2000

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und BGS
- im Hause -nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Betr.: Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter;
hier: Bruttodienstbezug

Bezug: Mein Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden vom 16. November 1979 - D II 4 - 221 100 - 1/4 - (GMBl. S. 700) in der Fassung meines Rundschreibens vom 21. Juli 1993 - D III 2 - 220 468/4 -

Die mit Bezugsschreiben vom 21. Juli 1993 in den Bruttodienstbezug für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung einbezogenen Wechselschicht- und Schichtzulagen haben zu erheblichem Verwaltungsaufwand geführt. Zur Verringerung desselben bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass die Wechselschicht- und Schichtzulagen künftig, das heißt vom Monat der Bekanntgabe dieses Rundschreibens an, von dem monatlichen Bruttodienstbezug ausgenommen werden. Dies steht damit auch in Einklang mit der Regelung im Besoldungsbereich, nach der Erschwerniszulagen nicht in die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung einbezogen werden. Mein Bezugsrundschreiben ersetze ich deshalb wie folgt:

Für Wohnungen, die Arbeitnehmern im Bundesdienst aus dienstlichen Gründen zugewiesen werden, finden gemäß § 65 BAT/BAT-O und § 69 MTArb/MTArb-O die Dienstwohnungsvorschriften des Bundes Anwendung.

- 2 -

Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 12 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – DWV) vom 16. Februar 1970 (GMBl. S. 99) bzw. in der jeweils geltenden Fassung bestimme ich einvernehmlich mit dem Bundesministerium der Finanzen Folgendes:

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung), der sich bei sinngemäßer Anwendung der für Beamte des Bundes geltenden Bestimmungen ergibt. Als monatlicher Bruttodienstbezug gelten

- a) bei **Angestellten** die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 4 - ungeachtet des tatsächlich gezahlten Ortszuschlages und ohne einen evtl. zustehenden Erhöhungsbetrag - sowie die in Monatsbeträgen festgelegten tariflichen und außertariflichen Zulagen mit Ausnahme der Wechselschicht- und Schichtzulagen,
- b) bei **Arbeitern** der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag für zwei Kinder – ungeachtet der tatsächlichen Kinderzahl des Arbeiters und ohne einen evtl. zustehenden Erhöhungsbetrag - sowie die tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen (Zuschläge) mit Ausnahme der Wechselschicht- und Schichtzulagen,
- c) bei **Krafffahrern**, die unter den Tarifvertrag für die Krafffahrer des Bundes (KrafffahrerTV) vom 5. April 1965 oder den Tarifvertrag für die Krafffahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Krafffahrer-O-Bund) vom 8. Mai 1991 fallen, mit einer Beschäftigungszeit
 - vom ersten bis achten Jahr der Monatstabellenlohn der Lohnstufe 4,
 - vom neunten bis zwölften Jahr der Monatstabellenlohn der Lohnstufe 6 und
 - vom dreizehnten Jahr an der Monatstabellenlohn der Lohnstufe 8seiner Lohngruppe, der Sozialzuschlag für zwei Kinder - ungeachtet der tatsächlichen Kinderzahl und ohne einen evtl. zustehenden Erhöhungsbetrag - sowie die tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen (Zuschläge) mit Ausnahme der Wechselschicht- und Schichtzulagen.

Bei den **Waldarbeitern** des Bundes sind die für den Sitz des jeweiligen Bundesforstamtes jeweils maßgebenden Regelungen der Länder anzuwenden.

Zulagen und Zuschläge, die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung einer zusätzlichen Arbeitsleistung oder eines Aufwands gezahlt werden (z. B. Schmutz-, Gefahren- oder Erschwerniszulagen oder -zuschläge, Vergütungen bzw. Lohn für Überstunden, Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zeitzuschläge sowie die oben ausgenommenen Wechselschicht- und Schichtzulagen), sind nicht zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Heel



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Angestellter

- 3 -